Satzung des Fördervereins pro.Klimafakten e.V.

Finaler, in dieser Form vom Finanzamt geprüfter Entwurf 06.07.2026

---

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen pro.Klimafakten.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
   a) des Umweltschutzes und Klimaschutzes,
   b) der Wissenschaft und Forschung,
   c) der Kunst und Kultur,
   d) der Volks- und Berufsbildung,
   e) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

   Die Änderung der Zwecke kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   a) die ideelle und finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, die sich mit der populärwissenschaftlichen Aufbereitung von Forschungsergebnissen sowie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Bereich Umwelt- und Klimaschutz befassen
   b) die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer inländischer steuerbegünstigter Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts
   c) die ideelle Förderung der genannten Zwecke, insbesondere durch:
      - Öffentlichkeitsarbeit,
      - Aufbau und Pflege von Netzwerken,
      - Unterstützung des gesellschaftlichen Diskurses zu Umwelt- und Klimafragen
   d) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere mit inhaltlichem Bezug zum Umwelt- und Klimaschutz
   e) Wissensvermittlung über andere Kulturen (politisch, wirtschaftlich, sozial und religiös) sowie die Pflege zwischenstaatlicher Kontakte
   f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Satzungszwecke, insbesondere durch kooperative ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Allgemeinheit;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   a) ordentliche Mitglieder
   b) Fördermitglieder
2. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und an der Willensbildung des Vereins teilnehmen. Sie sind berechtigt:
   - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
   - Anträge zu stellen,
   - ihr Stimmrecht auszuüben.

   Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein insbesondere finanziell unterstützen möchten, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie sind berechtigt:
   - sich über die Tätigkeit des Vereins zu informieren,
   - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
   - Anträge zu stellen.

   Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Beendigung einer Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung und Tagesordnung auf der Website des Vereins und per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Die Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt auch in diesem Fall durch Veröffentlichung der Einladung und Tagesordnung auf der Website des Vereins und per E-Mail. Spätestens zwei Tage vor der Versammlung erhalten die Mitglieder einen Link zum virtuellen Raum der Zusammenkunft sowie Zugangsdaten. Die Identität der Teilnehmer ist durch den Vorstand zu prüfen. Zudem können Mitgliederbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    - Beschluss der strategischen Ziele des Vereins
    - Wahl und Abberufung des Vorstands
    - Beschluss über die Entlastung des Vorstands
    - Festsetzung der Beiträge
    - Entgegennahme des Jahresabschlusses
    - Beschluss über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder
    - Beschluss über Satzungsänderungen
    - Beschluss über die Auflösung des Vereins
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per E-Mail bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen von anderen Mitgliedern vertreten. Die Bevollmächtigung ist dem Verein gegenüber wenigstens 3 Werktage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Soweit dies nicht vorliegt, wird eine weitere Mitgliederversammlung unverzüglich eingebrufen, die stets beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit keine andere Mehrheit in der Satzung oder gesetzlich geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich in folgenden Fällen:
    - Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
    - Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder
    - Auflösung des Vereins
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dreißig Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Protokolle von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zukommen zu lassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Zusätzlich können bis zu zwei weitere Personen gewählt werden. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
   - Umsetzung der strategischen Ziele des Vereins
   - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans,
   - Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
   - Aufstellung des Jahresabschlusses,
   - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
   - Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
4. Der Vorstand kann eine/einen oder mehrere Geschäftsführer:innen als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Bestellung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands widerrufen werden. Der besondere Vertreter vertritt den Verein innerhalb des ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereichs selbständig. Der Aufgabenbereich ist bei der Bestellung durch den Vorstand festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf den im Bestellungsbeschluss festgelegten Aufgabenbereich.

   Der Vorstand kann weiteres Personal zur Unterstützung der Vereinsgeschäfte einstellen.
5. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten ist. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vorstandssitzung und Beschlussfassungen können virtuell oder im Umlaufverfahren erfolgen. Es gelten die Regelungen unter § 8 Abs. 3.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.
8. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten, soweit es die Mitgliederversammlung beschließt.
9. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens, kann der verbleibende Vorstand ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kooptieren, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 10 Beteiligung an Gesellschaften

Der Verein ist berechtigt, sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz.